

nisation und Direktor des Büros der Organisation am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1762 (2007)
vom 29. Juni 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 687 (1991) vom 3. April 1991, 699 (1991) vom 17. Juni 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1441 (2002) vom 8. November 2002, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1546 (2004) vom 8. Juni 2004,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation für ihre wichtigen und umfassenden Beiträge gemäß den einschlägigen Resolutionen, feststellend, dass während der Dauer des Mandats der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen Fachwissen und Erfahrungen gesammelt wurden und ein Verzeichnis von Sachverständigen geführt wurde, und den Mitgliedstaaten nahelegend, ähnliches Fachwissen für die Zukunft zu erhalten,

aner kennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet, feststellend, dass die Regierung Iraks eine Unterstützungserklärung für das internationale Nichtverbreitungsregime abgegeben hat, und die konkreten Schritte begrüßend, die sie in dieser Hinsicht unternommen hat, einschließlich der in der Ständigen Verfassung verankerten Selbstverpflichtung sowie der Einsetzung des für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhren verantwortlichen Nationalen Überwachungsdirektorats,

unter Hinweis auf die nach den einschlägigen Resolutionen bestehenden Abrüstungsverpflichtungen Iraks sowie auf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁹⁶, seinem Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation³⁹⁷, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁹⁸ und dem Genfer Protokoll³⁹⁹, in Anbetracht der Selbstverpflichtung Iraks, den unerlaubten Handel und unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie mit damit zusammenhängendem Material nach Maßgabe seiner nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, und Irak nachdrücklich zum Beitritt zu allen anwendbaren Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen auffordernd, namentlich dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁰⁰ und einem Zusatzprotokoll zu dem Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation,

Kenntnis nehmend von den seit 1991 unternommenen Abrüstungsmaßnahmen betreffend Irak und ferner Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Schreiben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom

³⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

³⁹⁷ Ebd., Vol. 872, Nr. 12529.

³⁹⁸ Resolution 2826 (XXVI) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

³⁹⁹ Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBI. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.505.).

⁴⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

28. Juni 2007 und dem Schreiben der Regierung Iraks vom 8. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

aner kennend, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und des Büros der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Verifikation in Irak nicht länger notwendig ist, um zu verifizieren, ob Irak seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen einhält,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach den einschlägigen Resolutionen mit sofortiger Wirkung zu beenden;

2. *bekräftigt* die Abrüstungsverpflichtungen Iraks nach den einschlägigen Resolutionen, anerkennt die verfassungsmäßige Selbstverpflichtung Iraks zur Nichtverbreitung, Nichtentwicklung, Nichtherstellung und zum Nichteinsatz von Kernwaffen und chemischen und biologischen Waffen und von damit verbundenem Gerät und Material sowie damit verbundenen Technologien zur Nutzung bei der Entwicklung, Herstellung, Produktion und Nutzung dieser Waffen sowie ihrer Trägersysteme und fordert Irak nachdrücklich auf, sich weiter an diese Verpflichtung zu halten und allen anwendbaren Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und verwandten internationalen Übereinkünften beizutreten;

3. *bittet* die Regierung Iraks, dem Sicherheitsrat innerhalb eines Jahres über die Fortschritte beim Beitritt zu allen anwendbaren Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und verwandten internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁰⁰ und einem Zusatzprotokoll zu seinem Sicherheitsabkommen, sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die das Nationale Überwachungs direktorat und die Regierung Iraks im Hinblick auf die Kontrolle über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und die Harmonisierung der Exportvorschriften Iraks mit internationalen Standards erzielt haben;

4. *nimmt Kenntnis* von den zusammenfassenden Unterrichtungen, welche die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen beziehungsweise die Sonderkommission der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation über ihre jeweiligen Tätigkeiten in Irak seit 1991 abgehalten haben, und bekundet seine Wertschätzung für ihre engagierte Tätigkeit;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu veranlassen, um für die geeignete weitere Verfügung über die Archive und anderes Eigentum der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen im Rahmen von Regelungen zu sorgen, die insbesondere sicherstellen, dass sicherheitsempfindliche Informationen über die Verbreitung oder von Mitgliedstaaten vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen einer strengen Kontrolle unterliegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte zu unterrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Regierung Iraks über den Entwicklungsfonds für Irak spätestens drei Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle auf dem Konto nach Ziffer 8 e) der Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995 verbleibenden nicht ausgeschöpften Mittel zu überweisen, nachdem den Mitgliedstaaten auf Antrag die von ihnen nach Ziffer 4 der Resolution 699 (1991) geleisteten Beiträge zurückerstattet wurden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5710. Sitzung mit 14 Stimmen
ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung
(Russische Föderation) verabschiedet.*

Anlage I

Schreiben der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁰¹

Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wünschen den Sicherheitsrat über die Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Irak seinen Abrüstungsverpflichtungen nachkommt, wie in der Ratsresolution 1483 (2003) gefordert.

Gemeinsam mit der Regierung Iraks und anderen Mitgliedstaaten haben die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich entsprechend dem Schreiben ihrer Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁰² seit März 2003 mit dem Ziel gearbeitet, unter dem Regime Saddam Husseins entwickelte Massenvernichtungswaffen, ballistische Flugkörper sowie damit zusammenhängende Trägersysteme und Programme in Irak aufzuspüren, zu sichern, zu entfernen, unbrauchbar und unschädlich zu machen, zu vernichten oder zu zerstören.

Wir möchten den Sicherheitsrat davon unterrichten, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen worden sind, um *a)* alle bekannten irakischen Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und *b)* alle bekannten Elemente der Programme Iraks für die Erforschung, Entwicklung, Konzeption, Herstellung, Produktion, Unterstützung, Montage und den Einsatz solcher Waffen und Trägersysteme, Subsysteme und deren Komponenten zu sichern, zu entfernen, unbrauchbar und unschädlich zu machen, zu vernichten oder zu zerstören.

Ferner möchten wir die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Schlussfolgerungen des vom Sonderberater des Direktors des amerikanischen Nachrichtendienstes (CIA) herausgegebenen Berichts über Iraks Massenvernichtungswaffen („Duelfer-Bericht“) lenken, der nach einer Prüfung der Programme Iraks für Massenvernichtungswaffen erstellt wurde und sich auf Informationen ehemaliger irakischer Amtsträger und anderer irakischer Bürger, Erkenntnisse über mutmaßliche Waffenstandorte und sowohl technische als auch mit Beschaffungen zusammenhängende Dokumente stützt. Im Laufe ihrer Ermittlungen besuchten Analysten der Irak-Untersuchungsgruppe mutmaßliche Waffenstandorte und untersuchten Dokumente. Der Bericht und seine Addenden sind auf der nachstehenden Website verfügbar: https://www.cia.gov/library/reports/general-reports-1/iraq_wmd_2004/index.html.

In dem Schreiben des Außenministers Iraks vom 8. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁰³ werden zusätzliche Maßnahmen umrissen, die Irak bereits ergriffen hat beziehungsweise in naher Zukunft zu ergreifen beabsichtigt, um der internationalen Gemeinschaft gegenüber seine Überzeugung zu demonstrieren und zu bekräftigen, dass es seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen nunmehr in vollem Umfang nachkommt.

Anlage II

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. April 2007⁴⁰³

Ich beehre mich, dieses Schreiben an Sie und über Sie an die anderen Mitglieder des Sicherheitsrats zu richten und den Rat im Namen der Regierung Iraks darum zu ersuchen, die Beendigung der Mandate der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und des Irak-Aktionsteams der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu erwägen, die mit den Resolutionen des Sicherheitsrats über die Beseitigung und Entfernung der damaligen irakischen Massenvernichtungswaffen erteilt wurden, da keine rechtlichen oder technischen Gründe mehr für die Beibehaltung dieser Man-

⁴⁰¹ Unter der Dokumentennummer S/2007/388 verteilt.

⁴⁰² S/2003/538.

⁴⁰³ S/2007/236, Anlage.

date bestehen und wir sicher sind, dass Irak derzeit keine der fraglichen Programme oder Waffen besitzt. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Irak verfügt heute über eine demokratisch gewählte Regierung und ein neues Parlament sowie über eine von den Irakern gebilligte Verfassung und erklärt heute, dass es sich der globalen demokratischen Gemeinschaft in ihrer Unterstützung für das internationale Nichtverbreitungsregime anschließt.

2. In Artikel 9 e) der Ständigen Verfassung der Regierung Iraks heißt es wie folgt: „Die irakische Regierung wird die internationalen Verpflichtungen Iraks betreffend die Nichtverbreitung, Nichtentwicklung, Nichtherstellung und den Nichteinsatz von Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen achten und einhalten und wird damit verbundenes Gerät und Material sowie damit verbundene Technologien und Kommunikationssysteme, die zur Entwicklung, Herstellung, Produktion und Nutzung dieser Waffen verwendet werden können, verbieten.“ Diese Verfassung wurde von dem irakischen Volk in dem 2005 abgehaltenen nationalen Referendum gebilligt.

3. Wie die Mitglieder des Sicherheitsrats wissen, hat die irakische Regierung mit der Irak-Überwachungsgruppe im Hinblick auf das Waffenprogramm des früheren Regimes voll kooperiert.

4. Heute bekräftigt die irakische Regierung ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und wiederholt in diesem Zusammenhang das Ersuchen, das sie im März 2005 an den Ratspräsidenten richtete, und bekräftigt das Schreiben des irakischen Ministerpräsidenten vom 11. November 2006 mit der Aufforderung zur Beendigung der Mandate der UNMOVIC und des Irak-Aktionsteams der IAEA³⁸⁶.

5. Die irakische Regierung bekräftigt ihre Verpflichtung auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁹⁶, das Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation³⁹⁷, das Übereinkommen über biologische Waffen³⁹⁸ und das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁹⁹. Die provisorische irakische Regierung verkündete bereits im Juli 2004 ihr Bekenntnis zu allen Vereinbarungen und Übereinkünften über die Verhütung der Verbreitung. Die irakischen Fachbehörden haben einen Gesetzesentwurf über den Beitritt Iraks zum Chemiewaffenübereinkommen⁴⁰⁰ erarbeitet, der derzeit dem Parlament, der legislativen Gewalt des Landes, zur Verabschiedung vorliegt, und die Vorbereitungen für den Beitritt zu dem Musterzusatzprotokoll des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁰⁴ sind im Gange.

6. Irak hat im Hinblick auf die Koordinierung mit der IAEA hinsichtlich eines Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen in Irak eine Behörde eingesetzt, die für die Identifizierung radioaktiver Strahlenquellen in Irak und die Gewährleistung ihrer Sicherheit verantwortlich ist, nämlich die irakische Aufsichtsbehörde für radioaktive Strahlenquellen. Seit dem Sturz des ehemaligen Regimes hat die IAEA dem Standort Tuwaitha vier erfolgreiche Verifikationsbesuche abgestattet – im Juni 2003, im August 2004, im September 2005 und zuletzt im November 2006.

7. Das irakische Nationale Überwachungsdirektorat führt die Aufsicht über den Transfer von Stoffen mit doppeltem Verwendungszweck und setzt derzeit alles daran, die irakischen Exportvorschriften mit den internationalen Standards zu harmonisieren. Irak hat seinen Nationalbericht im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vorgelegt.

8. Die irakische Regierung hat sich verpflichtet, die Sicherheit der Landesgrenzen durch verstärkte Kontrollen in Zusammenarbeit mit der multinationalen Truppe zu garantieren.

Die Regierung und das Volk meines Landes hoffen, dass der Sicherheitsrat die Situation in Irak – nämlich die Abwesenheit von Massenvernichtungswaffen und damit zusammenhängenden Programmen – ernsthaft und objektiv beurteilen und den entsprechenden Be-

⁴⁰⁴ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).